

Die Eintragung ausländischer Personen ins Personenstandsregister im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes

Am 01.10.2008 erliess das eidgenössische Amt für Zivilstandswesen die Weisung Nr. 10.08.10.01 „Aufnahme ausländischer Personen in das Personenstandsregister“ und das Kreisschreiben Nr. 20.08.10.01 „Beurkundung der Geburt eines Kindes ausländischer Eltern, deren Angaben im Personenstandsregister nicht abrufbar sind“.

Grundsätzlich erfolgt die Eintragung einer ausländischen Person in das Personenstandsregister nur, sofern die erforderlichen Angaben nachgewiesen und durch das Zivilstandsamt beurkundet werden können.

Ausnahmsweise muss die Unvollständigkeit des Personendatensatzes in Kauf genommen werden, wenn das anschliessend zu beurkundende Zivilstandsereignis dringlich und es nach der Erfahrung und der realistischen Einschätzung der Umstände unwahrscheinlich oder ausgeschlossen ist, innert vertretbarer Frist lückenlos alle Daten über den Personenstand nachzuweisen. Der Familienname, der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsjahr und der Lebensstatus sind mindestens zu beurkunden.

Im **Sonderfall einer Geburt** kann ausnahmsweise ein Personendatensatz unvollständig beurkundet werden. Die **Mutter** ist mit Mindestangaben in das Register aufzunehmen. Liegen keine Dokumente vor und scheint die Beschaffung innert Frist unmöglich oder unzumutbar, sind auch Daten zu verwenden, unter denen die Frau den Behörden bekannt ist.

Erklärt die Frau, verheiratet zu sein, muss der **Ehemann** im Falle einer Geburt unter denselben Voraussetzungen wie die Mutter in das Personenstandsregister aufgenommen werden. Können weder die Ehe noch die Ledigkeit nachgewiesen werden, bleibt das Kind anlässlich der Beurkundung der Geburt rechtlich vaterlos und die nachgeburtliche Anerkennung durch den biologischen Vater oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft sind sofort möglich.

Ist der Vater des Kindes mit der Mutter **nicht verheiratet**, hat die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte im Zweifelsfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob eine begründeter Ausnahmefall vorliegt und der Vater bloss mit den Mindestangaben eingetragen wird. Können diese Mindestangaben nicht nachgewiesen werden, wird auf eine Aufnahme in das Personenstandsregister verzichtet und die Erklärung des anerkennungswilligen Vaters beim Eintrag des Kindes vermerkt.